

RS Vwgh 2015/9/29 2012/05/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2015

Index

E3L E15101000

E6j

L78002 Elektrizität Kärnten

L78102 Starkstromwege Kärnten

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

32011L0092 UVP-RL Art1 Abs2;

32011L0092 UVP-RL Art11;

62013CJ0570 Gruber VORAB;

AVG §8;

ElektrizitätsG Krnt 1969 §3;

ElektrizitätsG Krnt 1969 §7;

UVPG 2000 §3 Abs7;

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Den von einer elektrischen Leitungsanlage betroffenen Grundeigentümern stehen subjektiv-öffentliche Rechte im Elektrizitätsrechtlichen Baubewilligungsverfahren zu. So haben die betroffenen Grundeigentümer etwa in dem Fall, dass deren Gesundheit durch die elektrische Leitungsanlage tatsächlich konkret gefährdet wird, Anspruch auf Abänderung oder Ergänzung der Anlage oder auf Vorschreibung von Auflagen. Im Rahmen dieser Parteistellung steht ihnen auch ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten zu (Hinweis E vom 22. Juni 2015, 2015/04/0002, mwN). Damit erfüllt ein von der elektrischen Leitungsanlage betroffener Grundeigentümer als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aber die Anforderung eines ausreichenden Interesses nach den Kriterien des nationalen Rechtes, um gegen eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Da die Grundeigentümer gemäß § 3 Abs. 7 UVPG 2000 keine Parteistellung im Verfahren zur Erlassung des UVP-Feststellungsbescheides hatten, ist somit davon auszugehen, dass dieser UVP-Feststellungsbescheid ihnen gegenüber im nachfolgenden Bewilligungsverfahren nach dem Krnt ElektrizitätsG 1969 keine Bindungswirkung hat (Hinweis E vom 22. Juni 2015, 2015/04/0002). Den von einer elektrischen Leitungsanlage betroffenen Grundeigentümern stehen subjektiv-öffentliche Rechte im Elektrizitätsrechtlichen Baubewilligungsverfahren zu. So haben die betroffenen Grundeigentümer etwa in dem Fall, dass deren Gesundheit durch die elektrische

Leitungsanlage tatsächlich konkret gefährdet wird, Anspruch auf Abänderung oder Ergänzung der Anlage oder auf Vorschreibung von Auflagen. Im Rahmen dieser Parteistellung steht ihnen auch ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten zu (Hinweis E vom 22. Juni 2015, 2015/04/0002, mwN). Damit erfüllt ein von der elektrischen Leitungsanlage betroffener Grundeigentümer als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aber die Anforderung eines ausreichenden Interesses nach den Kriterien des nationalen Rechtes, um gegen eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Da die Grundeigentümer gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVPG 2000 keine Parteistellung im Verfahren zur Erlassung des UVP- Feststellungsbescheides hatten, ist somit davon auszugehen, dass dieser UVP-Feststellungsbescheid ihnen gegenüber im nachfolgenden Bewilligungsverfahren nach dem Krnt ElektrizitätsG 1969 keine Bindungswirkung hat (Hinweis E vom 22. Juni 2015, 2015/04/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012050118.X05

Im RIS seit

06.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at